

Antrag auf Ausstellung einer

Bescheinigung des Daueraufenthalts
für Unionsbürger oder Staatsangehörige eines EWR-Staates

**1 biometrietaugliches Foto
beilegen
(nicht älter als
6 Monate)**

Daueraufenthaltskarte
für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern
oder von Staatsangehörigen eines EWR-Staates

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Familienname / Geburtsname	
2. Vornamen	
3. Geburtsdatum / -ort	
4. Körpergröße / Augenfarbe	
5. Staatsangehörigkeit/en (bei mehreren alle angeben)	
6. Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft seit:
7. Leben Sie derzeit getrennt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein seit:
8. Ehegatte	
Familienname / Geburtsname / Vornamen	
Geburtsdatum / -ort	
Staatsangehörigkeit/en	
Wohnort	

9. Kinder (bitte bei Bedarf auf gesondertem Blatt ergänzen)	Namen / Vornamen / Geburtsdaten und -orte / Staatsangehörigkeiten / Wohnorte
10. Eltern (Namen, Vornamen)	
11. Durchgehender Aufenthalt in Deutschland seit	
12. Auslandsaufenthalte – ausgenommen kurzfristige Urlaubsaufenthalte, sofern Sie sich mindestens insgesamt sechs Monate im Kalenderjahr im Bundesgebiet aufgehalten haben (bitte bei Bedarf auf gesondertem Blatt fortsetzen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein von bis in
13. Wohnsitz in Regensburg (genaue Anschrift)	PLZ Straße, Haus-Nr.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Hinweise, Belehrung und datenschutzrechtliche Einwilligung:

Ich wurde darauf hingewiesen und darüber belehrt,

1. dass jemand, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU i. V. m. § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

2. dass die Ausländerbehörden zum Zwecke der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz und ausländerrechtlichen Bestimmungen in Gesetzen erforderlich ist (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU i. V. m. § 86 Aufenthaltsgesetz).

3. Datenverarbeitung

Von der folgenden Information zur Datenverarbeitung auf dieser Seite habe ich Kenntnis genommen.

Regensburg, _____

Datum

Unterschrift

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten in der Ausländerbehörde der Stadt Regensburg

Die Ausländerbehörde erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u. a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister. Auf Grundlage dieser Daten werden aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse und sonstige Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie zu deren Durchsetzung erforderlich ist.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, E-Mail: stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0.

Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zuständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, dem Ausländerzentralregistergesetz, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

Herausgegeben werden dürfen die Daten der Ausländerbehörde an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind gelöscht.

Den **Datenschutzbeauftragten** der Stadt Regensburg erreichen Sie unter:
Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Postfach 110643, 93019 Regensburg

E-Mail: datenschutz@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-2114.

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.